



Bern, 18.08.2021

---

# **Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversor- gung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

## **Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlass- ungsverfahrens**

---

### **Inhalt**

1. Ausgangslage .....	2
2. Grundzüge der Vorlage.....	3
2.1. Betrieb des Monitoringsystems durch die nationale Netzgesellschaft .....	3
2.2. Aufgaben des Fachbereichs Energie .....	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	4
4. Auswirkungen .....	6
4.1. Auswirkungen auf den Bund .....	6
4.2. Auswirkungen auf die Kantone.....	6
4.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft.....	6

## 1. Ausgangslage

Mit der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35) hat der Bundesrat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) mit der Vorbereitung von notwendigen Massnahmen für den Fall einer schweren Mangellage im Bereich der Stromversorgung beauftragt. Im Falle einer schweren Strommangellage würde dem VSE und seinen Mitgliedsgesellschaften eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zur Sicherstellung der Stromversorgung zukommen. In Zeiten ungestörter Stromversorgung bereiten der VSE und seine Mitglieder eine Strombewirtschaftung durch organisatorische Vorkehrungen vor. Zu diesem Zweck hat der VSE die «Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen», die sogenannte «OSTRAL», gegründet.

Der Fachbereich Energie der WL ist unter anderem verantwortlich für die periodische Lagebeurteilung und laufende Analyse und Beobachtung der Entwicklungen der Elektrizitätsversorgung (Art. 7 der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung [VWL; SR 531.11]). Die permanente Beobachtung der Versorgungslage hat zum Zweck, den Bereitschaftsgrad der jeweiligen Situation anpassen zu können: Zeichnen sich Versorgungsengpässe ab, so sind die Vorbereitungsarbeiten entsprechend rechtzeitig zu intensivieren.

Um seine Aufgabe in der normalen Lage und bei einer Strombewirtschaftung zu erfüllen, ist der Fachbereich Energie auf ein Monitoringsystem angewiesen, welches Informationen zur aktuellen Versorgungslage sowie zur kurz- bis mittelfristigen Entwicklung in der Stromversorgung aufbereitet. Bei der Beobachtung der Versorgungslage hat sich die WL so weit möglich auf bereits bestehende Beobachtungs- bzw. Statistiksyste me des Bundes und der einzelnen Wirtschaftszweige abzustützen. Der Fachbereich Energie arbeitet dazu schon heute mit der nationalen Netzgesellschaft, der Swissgrid AG, zusammen.

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) verfolgt die Swissgrid jederzeit die Versorgungslage mit elektrischer Energie in der Schweiz. Diese Informationen decken bereits einen grossen Teil der Monitoringbedürfnisse des Fachbereichs Energie ab. Zur umfassenden Beurteilung der Versorgungslage aus Sicht der WL fehlen dem Fachbereich Energie allerdings einige wichtige Elemente, im Besonderen Analysen und Berechnungen zur Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz mit Strom.

Deshalb soll der Swissgrid mittels der beantragten Änderung der VOEW die Aufgabe übertragen werden, ein solches Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der WL zu entwickeln und zu betreiben.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

### **2.1. Betrieb des Monitoringsystems durch die nationale Netzgesellschaft**

Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid betreibt das gesamtschweizerische Übertragungsnetz. Ihre Aufgaben sind in Artikel 20 StromVG geregelt. Insbesondere überwacht sie das Übertragungsnetz und erfasst sämtliche relevanten Informationen. Neben ihren eigenen, aus dem Betrieb des Übertragungsnetzes sowie der Funktion als Führerin des Bilanzmanagements stammenden Informationen erfasst sie Informationen von den an das Übertragungsnetz angeschlossenen Kraftwerken.

Öffentliche Aufgaben wie beispielsweise Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung oder Vollzugstätigkeiten im Rahmen von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen der WL kann der Bundesrat gestützt auf Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) an Organisationen der Wirtschaft übertragen.

Swissgrid verfügt als einzige Akteurin in der Strombranche bereits heute über die meisten, für das Monitoring der WL notwendigen Informationen und über die erforderlichen Kenntnisse für eine fundierte Beurteilung der Versorgungslage. Zudem hat sie breite Erfahrung im Betrieb von Datenverarbeitungssystemen.

Aufgrund dieser Ausgangslage gibt es für den Betrieb des Monitoringsystems keine angemessene Alternative zur Swissgrid. Gemäss Art. 15b des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) – welches als *lex specialis* dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) vorgeht – richtet sich das Auswahlverfahren für die Übertragung von Bundesaufgaben, für die mehrere Empfänger zur Auswahl stehen [...] nach den Bestimmungen des BöB [...]. Da in diesem Fall wie dargelegt nicht mehrere Empfänger zur Verfügung stehen, gelangt das BöB nicht zur Anwendung.

Das Monitoring erlaubt in normalen Zeiten im Minimum monatlich eine aktuelle und fundierte Lageeinschätzung. Im Krisenfall kann die Kadenz wie auch der Detaillierungsgrad der Informationen erhöht werden. Das Monitoring gibt insbesondere Aufschluss über die Lage der Eigenversorgung der Schweiz und liefert ein umfassendes Bild über die aktuelle Versorgungs- und Marktsituation.

### **2.2. Aufgaben des Fachbereichs Energie**

Der Fachbereich Energie definiert die Anforderungen an das Monitoringsystem. Er legt insbesondere fest, welche Informationen enthalten sein müssen und mit welcher Kadenz eine Lagebeurteilung vorzunehmen ist. Hierzu erlässt der Fachbereich Weisungen. Er überwacht, ob die Swissgrid ihre Monitoring-Aufgaben gemäss VOEW und Weisungen des Fachbereichs wahrnimmt.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachstehend werden die Artikel des Entwurfs des Änderungserlasses betreffend die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft im Einzelnen erläutert. Der französische Titel sowie der Ingress der Verordnung werden aus rein redaktionellen Gründen angepasst.

#### *Artikel 1a Monitoringsystem: Betrieb und Zugriff*

Dieser Artikel regelt die Übertragung der Aufgabe zum Betrieb eines Monitoringsystems an die nationale Netzgesellschaft.

Der Informationstransfer an den Fachbereich Energie kann in unterschiedlicher Form erfolgen. So wird sichergestellt, dass technologischen Weiterentwicklungen oder veränderten Bedürfnissen des Fachbereichs Energie Rechnung getragen werden kann.

#### *Artikel 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung*

Das Monitoring gibt Auskunft über die aktuelle Versorgungssituation in der Schweiz und im angrenzenden Ausland mit Informationen zum Verbrauch, zur Produktion und zu den Import- und Exportkapazitäten. Zudem erlaubt es einen Ausblick auf die kommenden Monate, u.a. durch Informationen zur Entwicklung der Energiepreise im europäischen Markt, Verfügbarkeit von Produktionskapazitäten, Füllstand der Speicherseen, meteorologischen Daten, Verbrauchsprognosen und Analysen der Eigenversorgungsfähigkeit. Da bei der Beurteilung der Versorgungslage auch die bisherigen Erfahrungen mitberücksichtigt werden, müssen auch historische Daten verfügbar sein.

Die für den Fachbereich Energie der WL aufbereiteten Informationen aus dem Monitoring dürfen nicht weitergegeben werden. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an Behörden des Bundes wie bspw. das BFE und die ElCom oder eines Kantons, wenn diese die Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

Die nationale Netzgesellschaft trägt die Verantwortung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für den Betrieb des Monitoringsystems. Um die Datensicherheit gewährleisten zu können, erstellt die nationale Netzgesellschaft ein Datenbearbeitungsreglement inkl. Berechtigungskonzept. Dieses regelt u.a. die Zuständigkeiten, Benutzerverwaltung, Zugriffsberechtigungen, Kontrollmechanismen, Datenbeschaffung, -bearbeitung und -bekanntgabe.

Der Fachbereich Energie sowie allfällige weitere Empfänger der Daten des Monitoringsystems müssen mit organisatorischen und technischen Massnahmen sicherstellen, dass diese Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

Im Monitoringsystem werden keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet. Die zugrundeliegenden Daten sind entweder von Swissgrid aufgezeichnete Verlaufsdaten oder Marktdaten, welche die nationale Netzgesellschaft teilweise schon heute über einen Datendienstleister bezieht. Das Aggregationslevel der für das Monitoringsystem zuhanden des Fachbereichs Energie verwendeten Daten lässt keinerlei Rückschlüsse auf vertrauliche Informationen von Marktteilnehmern zu.

#### *Artikel 2 Aufgaben des Fachbereichs Energie*

Der Fachbereich Energie legt die Anforderungen an das Monitoringsystem bzgl. Auswertungen und Daten sowie deren Interpretation, Detaillierungsgrad und Kadenz in Abhängigkeit der Versorgungslage fest. Die Mitglieder des Fachbereichs unterstehen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen und der Beobachtung der Elektrizitätsversorgungslage sowie damit zusammenhängender Informationen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 63 LVG). Damit soll u.a. verhindert werden, dass einzelne Informationsträger in ihrer Funktion als Mitglieder des Fachbereichs einen Informationsvorsprung missbrauchen und allenfalls Wettbewerbsverzerrungen entstehen könnten (Art. 5 Abs. 2 LVG). Dies ist auch bei der Definition der Zugriffsberechtigungen der Mitglieder des Fachbereichs Energie auf das Monitoringsystem zu beachten. Der Fachbereich legt die Zugriffsberechtigungen deshalb in Absprache mit der ECom fest.

Er erteilt entsprechende Weisungen an die nationale Netzgesellschaft.

#### *Artikel 4 Entschädigung, Absatz 1*

Die seitens Swissgrid anfallenden Investitions- und Betriebskosten für das Monitoringsystem nach Artikel 1a werden vom Bund getragen. Die Entschädigung wird vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung festgelegt, so wie das bereits heute für die Entschädigung des VSE der Fall ist.

Die Entschädigung der nationalen Netzgesellschaft durch den Bund ist nur vorübergehender Natur. Mit der laufenden Revision des StromVG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Kosten als anrechenbare Netzkosten geltend zu machen und damit auf die Konsumenten überwälzen zu können. Diese Finanzierungsmöglichkeit soll auch für die Betriebskosten des Monitorings gelten. Mit Inkrafttreten des revidierten StromVG wird die Bestimmung von Art. 4 VOEW anzupassen sein. Bei einer Anrechenbarkeit als Netzkosten im Sinne des StromVG wird die Entschädigung der nationalen Netzgesellschaft aus der Bundeskasse (Absatz 1) nicht mehr erforderlich sein. Davon nicht betroffen sein wird die Entschädigung des VSE, dessen Kosten nicht über die Betriebskosten des Übertragungsnetzes solidarisiert werden können. Ausserdem wird die Aufsicht über die Kosten (Absatz 3), welche einzelnen Unternehmen aufgrund von WL-Massnahmen entstehen, nach Inkrafttreten des revidierten StromVG nicht mehr bei der ECom, sondern beim BWL liegen.

## **4. Auswirkungen**

### **4.1. Auswirkungen auf den Bund**

Der administrative und personelle Aufwand für das BWL hält sich in gleichem Rahmen wie heute.

Der finanzielle Aufwand von Swissgrid für Aufbau und Betrieb des Monitoringsystems wird gemäss Artikel 4 der Vorlage vom Bund getragen. Es sind mit Investitionskosten von einmalig ca. 280'000 Franken und jährlichen Betriebs- und Lizenzkosten von ca. 150'000 Franken zu rechnen.

Die dafür benötigten Mittel sind nicht im Budget des BWL eingestellt, was mit Inkrafttreten der Verordnung (voraussichtlich Mitte 2022) entsprechend Mehrausgaben für den Bund zur Folge haben wird.

Die Finanzierung durch den Bund ist lediglich vorübergehend. Mit der laufenden Revision des StromVG wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Kosten als anrechenbare Netzkosten geltend zu machen, die auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwältzt werden können.

### **4.2. Auswirkungen auf die Kantone**

Die Kantone sind von der Vorlage nicht betroffen.

### **4.3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft**

Damit die WL ihren gesetzlichen Auftrag für die systematische Beurteilung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit elektrischer Energie erfüllen kann, ist dieses Monitoringsystem unerlässlich. Es erlaubt eine permanente Lageeinschätzung und liefert die relevanten Informationen über die aktuelle Versorgungslage. Dadurch können allfällige Versorgungsstörungen frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen rasch getroffen werden, so dass die Auswirkungen der Strommangelage auf Wirtschaft und Gesellschaft abgeschwächt werden können.